

gen. Hier ist Kläger der Stocker-Verlag (Graz), Beklagter der Deutsche Gewerkschaftsbund.

Der von den DGB-Landesbezirken Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen herausgegebene Informationsdienst „Feinde der Demokratie“ berichtet über „antidemokratische Bestrebungen aus gewerkschaftlicher Sicht“ und hatte Ende 1956 eine Gesamtübersicht rechtsradikaler Organisationen, Presseorgane und Einrichtungen veröffentlicht, in der neben fünfunddreißig anderen Verlagen auch der Stocker-Verlag und seine Autoren registriert waren.

Dieser Verlag zählt „Hitlers Jugendfreund“ Kubicek und den SS-General Haufer zu seinen Autoren. Er hat auch das Buch „Am Rande des Abgrunds“ von Bruno Brehm verlegt, in dem dieses ehemalige Mitglied der NS-Dichterkademie wörtlich schreibt, es seien 10 Millionen Juden zuviel in Europa gewesen.

Prokurist für den Vertrieb in Deutschland war der ehemalige NS-Kreisleiter und SS-Hauptsturmführer Karl Waldemar Schütz, heute Vorstandsmitglied der DRP und Leiter des Göttinger Plesse-Verlages, der sich seinerseits durch die Herausgabe der Schriften von Naumann, Bardeche, Haufer, Rudel, Hans Grimm und Alfred Rosenberg hervorgetan hat.

Die bemerkenswerteste Publikation des Stocker-Verlages ist die Autobiographie des Verlagsleiters Dr. Heinz Brunner „Geliebten aber ist das Volk“.

„Heinz Berger“, wie sich der Autor hier nennt, stammt aus dem österreichisch-slowenischen Grenzgebiet. Mitglied der NSDAP seit 1932, wird er nach dem Sieg Hitlers Mitarbeiter der VDA-Leitung in Berlin, „dem Volksdeutschen Generalstab“, der die Pläne entwickelt, mit welchen „Mitteln der biologischen, soziologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Auseinandersetzung“ die „parteieigenen Wurzeln“ der deutschen Minderheiten im Ausland geschützt werden sollen. („SS-Angehörige zeigten eine erstaunliche Aufgeschlossenheit für Volkstumsfragen.“)

Später arbeitet er für die Nazipropaganda in Österreich bei der psychologischen Vorbereitung der „Befreiung“ des Sudetlandes mit. Im Kriege gehört er zum Stabe der Südostabteilung der Abwehr im OKW.

Auch Brunners Buch erreicht seinen Effekt durch die einseitige Auswahl und tendenziöse Form der Schilderungen. Nur das Deutschland Hitlers vermag ihn zu begeistern. Paris und Belgrad dagegen, wie auch das Berlin vor 1933 und das Frankfurt der Nachkriegszeit erscheinen ihm als Sumpf.

Pötain nennt er „den kühnsten aller Franzosen“ und vergleicht ihn mit Napoleon. Wenn er dagegen von „Scheusalen“ und „gewissenlosen Bestien“ spricht, meint er nicht etwa Himmlers „Endlösungs“-Experten in Auschwitz und Maidanek, sondern die Verantwortlichen der alliierten Luftangriffe.

Die Nachkriegszeit stellt sich ihm folgendermaßen dar: „Über das im Kriege unterlegene Deutschland tobt eine Vernichtungswelle hinweg ... Verrecken sollten sie, um das ewig unruhige, revoltierende Volk in die Knie zu zwingen und auszurotten. Die Demokratien bestrafte gemeinsam mit dem Bolschewismus den Nationalsozialismus mit Feuer, Schwert, Galgen und Konzentrationslagern.“

Um „des fremden Schrifttums Herr“ zu werden, erklärt es Brunner alias Berger unverhüllt zum Programm seines Verlages, „nur deutsche Schriftsteller“ zu fördern, „die ihr Volk nicht mit Schmutz bewerfen. Also Männer, die aus dem Wesen des Deutschland schöpfen ... und die gegen das ungeheure Unrecht, das uns angetan wird, aufstehen.“ Sein Ziel ist es, „alle jene Autoren, die ... durch den Zusammenbruch (!) verlegerisch heimatlos geworden sind, (zu) sammeln ...“

Die Feststellungen des DGB-Informationsdienstes schienen also genügend begründet. Aber im Jahre 1958 verkündete ein deutsches Gericht: „Dem Beklagten (d. i. der DGB) wird unter Androhung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten verboten, den Leopold-Stocker-Verlag als Feind der Demokratie zu bezeichnen.“

Der Anwalt des DGB hatte einen Schriftsatz von 26 Schreibmaschinenseiten mit Auszügen aus dem beanstandeten Buch und einer Titelseite des Verlages als

Beweismaterial eingereicht. Alle Zitate beweisen eine eindeutig rassistisch-völkische und profaschistische Tendenz.

Das Gericht jedoch rügte, es genüge nicht, sich auf „Andeutungen“ zu beschränken, und setzte die erwartete Urteilsverkündung überraschend aus. Statt dessen faßte es einen Aufklärungsbeschluß, der dem DGB einseitig die Beweislast auferlegte und ein Sachverständigengutachten von ihm forderte.

Danach wurde die Verhandlung mehrmals vertagt, zuletzt weil der Anwalt des Stocker-Verlages, Dr. Aschenauer (der als Herausgeber einer obskuren Publikation, „Der deutsche Dienst“, selbst bereits im Informationsdienst des DGB genannt worden ist), im Nürnberger Simon-Prozeß den Leiter des SS-Standgerichts von Ansbach verteidigte. Der DGB benannte inzwischen als Gutachter das Institut für Zeitgeschichte in München. Das Gericht ließ diese Sache später fallen, obwohl es vorher eine Prüfung des vom DGB eingereichten Beweismaterials wie des Buches von Brunner mit der Begründung abgelehnt hatte, es sei ihm nicht zuzumuten, NS-Literatur zu lesen. Das hat das Gericht jedoch nicht gehindert, in seiner Urteilsbegründung ganze Seiten der indirekten Bewertung dieses Buches zu widmen. Es übernimmt dabei weitgehend die Argumente Dr. Aschenauers. So wertet es die Behauptung des Klägers, das Buch sei unmittelbar nach Kriegsende entstanden — als die Grausamkeiten des Naziregimes so allgemein bekannt gewesen seien, daß man sie nicht besonders hätte aufführen müssen —, bereits als ausreichende Entschuldigung für die, milde gesagt, einseitige Darstellungsweise Brunners. Die Tatsache, daß das Buch 1953 verlegt wurde, bleibt unberücksichtigt.

Auch in der Sammlung der „durch den Zusammenbruch verlegerisch heimatlos“ gewordenen Autoren vermag das Gericht nur einen harmlosen Sinn zu sehen; und auf die belegte These des DGB, daß Brunner den Volkstumsgedanken im spezifisch nationalsozialistischen Sinn verfechte, geht es überhaupt nicht ein.

Die demokratische Integrität des Klägers scheint dem Gericht bereits aus zwei Leumundszeugnissen österreichischer Politiker hervorzugehen, von denen das eine nach Bekanntwerden des Sachverhalts inzwischen zurückgezogen wurde. Einen vom Anwalt des DGB überreichten Aufsatz der österreichischen katholischen Zeitschrift „Die Furche“, die zu ganz anderen Schlüssen über die Tätigkeit des Stocker- (und des Plesse-) Verlages kommt, läßt das Gericht unbeachtet.

Die Pressefreiheit, heißt es im Urteil, finde ihre Schranken im Anspruch der anderen auf Schutz ihrer Ehre und ihres eingerichteten Gewerbebetriebes. Auch bei Vorliegen höherwertiger Interessen sei vom Grundsatz der größtmöglichen Schonung fremder Rechte auszugehen. Schließlich wird ex cathedra erklärt, als Feind bezeichne man nicht jemand, der eine weltanschaulich entgegengesetzte Meinung vertrete, sondern der sie mit Gewalt durchzusetzen versuche.

Das Gericht hat zwar „keine Bedenken dagegen, daß der Beklagte als Feinde der Demokratie solche Vereinigungen und Personen bezeichne, die offensichtlich antidemokratische Tendenzen vertreten“, aber diese prinzipielle Feststellung bleibt ohne praktischen Wert, da im Ernstfall nur das Gericht entscheidet, ob ein solcher Tatbestand vorliegt.

Wie paradox die ganze Situation ist, zeigen die Präzedenzfälle, auf die sich die streitenden Parteien berufen. Der DGB kann nur noch darauf hoffen, daß die von ihm angerufene Berufungsinstanz den Grundsatz anwendet, nach dem ein „Werturteil“ nicht strafbar ist — ein Entscheid, der andererseits auch schon die Verleumdung des deutschen Widerstandes vor Bestrafung schützte. Der Stocker-Verlag dagegen verweist auf ein Urteil gegen die „Deutsche Soldatenzeitung“, die wegen „Formalbeleidigung“ belangt wurde, weil sie die Initiatoren des Grünwalder Kreises als „Feinde der Demokratie“ bezeichnet hatte.

Es ist beängstigend genug, daß es jetzt den Demokraten, die den Kampf zum Schutz der Verfassung aufnehmen, verboten sein soll, die Dinge beim Namen zu nennen.

\*